

Große Kreisstadt Oschatz



Kleine Hilfe im Ordnungsrecht



Ärgernisse und Belästigungen sowie Fragen zu bestimmten mitunter genehmigungsbedürftigen Sachverhalten tauchen im Alltag immer wieder auf.

Aus diesem Grund gibt es diese kleine Hilfe im Ordnungsrecht. Sie soll Ihnen helfen, bei bestimmten Problemen und klärungsbedürftigen Sachverhalten einen Lösungsweg aufzuzeigen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie in alphabetischer Reihenfolge diejenigen Stichworte erläutert, die als Sachverhalt im Oschatzer Alltag immer wieder auftauchen. Unter den Stichworten sind – mit laufender Nummer versehen – die gesetzlichen Regelungen vermerkt, die auch in Oschatz ihre Anwendung finden. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind bereits in unterschiedlichsten Spezialgesetzen und kommunalrechtlichen Normen aufgeführt – denn eigentlich ist „Alles schon geregelt“.

Bei Fragen und Anregungen können Sie uns gern kontaktieren.

Ihre Stadtverwaltung Oschatz

Die kleine Hilfe im Ordnungsrecht für die Stadt Oschatz von A bis Z über Sachverhalte, Tatbestände und Zuwiderhandlungen, welche grundsätzlich durch die Orts- bzw. durch die Kreispolizeibehörde (Stadtverwaltung bzw. Landratsamt) abgewehrt, geahndet und verfolgt werden können

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Übersicht nicht abschließend ist. Es wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.

1.Auflage

Stand: 01/2016



Abbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen	1	5
Abfall.....	2	5
Abfallbehälter.....	3	5
Abgestellte Fahrzeuge.....	4	5
Abgestellte Wohnmobile und Wohnanhänger.....	5	6
Alkoholausschank – siehe Gaststätten		
Altglassammelcontainer – siehe Wertstoffcontainer		
Anleinplicht.....	6	6
Baum-u. Heckenverschnitt.....	7	6
Beschädigung/Versetzen und Entfernen öffentlicher Einrichtungen (z.B. Bänke).....	8	6
Brauchtsfeuer.....	9	7
Container (für Schutt- und Abfälle).....	10	7/8
Fahrzeuge abgestellt – siehe abgestellte Fahrzeuge		
Fahrzeuge – abgestellt – Austritt von Öl.....	11	8
Feiern.....	12	8
Feiertage.....	13.....	8
Feuerwerke.....	14	9
Flohmärkte/Antik- und Trödelmärkte.....	15	9/10
Freilaufende Hunde – siehe Anleinplicht		
Gartenabfälle – siehe Abbrennen von pflanzlichen		
Gaststätten – Ausschank von alkoholischen Getränken an Dritte gegen Entgelt im stehenden Gewerbe.....	16	10/11
Gaststätten – Sperrzeitregelung.....	17	11
Gaststätten – Rauchen.....	18	11/12
Gehwegreinigung.....	19	12/13
Getränke – vorübergehender Ausschank von Alkohol an Dritte gegen Entgelt aus besonderem Anlass.....	20	13
Gewerbeausübung – Beginn/Aufgabe.....	21	13/14
Gewerbeausübung – Änderung.....	22	14
Grillen/Grillfeuer.....	23	14
Haus- und Gartenarbeiten – siehe Lärm allgemein; Lärm an Sonn- und Feiertagen; Nachtruhe; Rasenmähen u.ä. Lärm erzeugende Geräte		
Hunde - freilaufend – siehe Anleinplicht - gefährlich.....	24	14/15
Hundegebell – siehe Lärm durch Tiere		
Hunde – auf Sport- und Freizeitflächen sowie Kinderspielplätzen.....	25	15
Hunde – Verunreinigungen.....	26	15
Lagerfeuer.....	27	16



Lärm – allgemein	28	16
- Ruheorten.....	29	16
- an Sonn- und Feiertagen.....	30	17
- durch Gaststätten.....	31	17
- durch Haus- und Gartenarbeiten – siehe Lärm an Sonn- und - Feiertagen; Nachtruhe; Rasenmähen u.ä. - Lärm erzeugende Geräte; Lärm allgemein			
- durch Musik.....	32	18
- durch Sport.....	33	18
- durch Tiere.....	34	18
- von und durch Autos.....	35	18/19
 Leinenzwang – siehe Anleinplicht			
 Marktwesen	36	19/20
Mittagsruhe	37	20
 Nachtruhe	38	20
 Öl – siehe Fahrzeuge abgestellt – Austritt von Öl			
 Plakatierung an Lichtmasten und Privatgrundstücken	39	21
 Rasenmäher u.ä. lärmerzeugende Geräte	40	21/22
Rauchbelästigung	41	23
Rauchen in Gaststätten – siehe Gaststätten – Rauchen			
Rattenbekämpfung – siehe Schädlingsbekämpfung			
Reisegewerbe	42	23/24
Reiten oder Führen von Pferden auf öffentlichen Geh- u. Radwegen	43	25
Ruhezeiten – siehe Mittagsruhe, Nachtruhe			
 Sammlungen	44	25
Schädlingsbekämpfung	45	26
Sperrzeit – siehe Gaststätten – Sperrzeitregelung			
 Tiere – freies Umherlaufen	46	26
Tiere – auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportstätten, in Strand- und Badebereichen	47	26
 Veranstaltungen – siehe Marktwesen			
Verbrennen von Grünabfällen – siehe Abbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen			
Ver- und Entsorgungseinrichtungen	48	26/27
Versammlungen	49	27
Verunreinigung von Verkehrsflächen und/oder Anlagen	50	27
 Wertstoffcontainer	51	27/28
Winterdienst	52	28/29
Erläuterung zu den Abkürzungen			30
Checkliste - Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte			31/32



Abbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen anfallen, dürfen in der Großen Kreisstadt Oschatz und Ihren Stadtteilen nicht verbrannt werden.

Auskunft erteilt auch die Untere Abfallbehörde beim Landratsamt Nordsachsen.

- >>> ggf. Verstoß gegen Pflanzenabfallverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung
- >>> ggf. Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 Ziff.2 PflanzAbfV i.V.m.§ 61 Abs.1Ziff 1 KrW-/AbfG



Abfall (siehe Wertstoffcontainer) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse

Das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) ist nicht gestattet.

- >>>ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG,wer entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert
- >>>Ahndung nach Bußgeldkatalog Umweltschutz des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft durch Landratsamt Nordsachsen



Abfallbehälter Abstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art sowie Behältern, die der Entsorgung dienen, zum Entsorgungstermin

Die Abfallbehälter sowie Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7.00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, damit die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzustellen.

- >>>ggf. Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStr.G
- >>>ggf.Verstoß gegen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen



Abgestellte Fahrzeuge

Werden nicht zugelassene Fahrzeuge im Straßenbereich platziert, handelt es sich nicht um einen Parkvorgang, sondern um ein „Abstellen“. Es ist verboten, nicht zugelassene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen.

- >>>ggf.Verstoß gegen § 32 StVO (Verkehrshindernisse)
- >>>ggf.Verstoß gegen §18 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG (Sondernutzung)
- >>>ggf.Verstoß gegen die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

5.> Abgestellte Wohnmobile und Wohnanhänger

Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen zu Wohn- und Übernachtungszwecken auf öffentlichen Flächen nur zum einmaligen Übernachten abgestellt werden. Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

- >>>ggf. Verstoß gegen § 18 Abs.1 Satz 1 SächsStrG
- >>>ggf. Verstoß gegen § 12 Abs.3b StVO
- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs.1Nr.3;4SächsStrG
- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO

6.> Anleinplicht

Tiere sind im Straßenverkehr zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.

- >>>ggf. Verstoß gegen § 28 Abs. 1 StVO
- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 StVO

Hunde sind jedoch bei größeren Menschenansammlungen sowie bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei Märkten, Festen, Demonstrationen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in Waldgebieten immer an der Leine zu führen.

- >>>ggf. Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StVO
- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 StVO
- >>>ggf. Verstoß gegen § 6 Abs. 1 GefHundG
- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs.1 Nr.6 GefHundG

7.> Baum- und Heckenschnitt

Innerhalb des absoluten Beseitigungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September jeden Jahres darf der jährliche Austrieb von Hecken und Sträuchern unter Beachtung von eventuellen Nestern geschnitten werden. Ebenso ist ein Pflegeschnitt an Bäumen auf Grund der Verkehrssicherung unter Beachtung von eventuellen Nestern gestattet.

- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG

8.> Beschädigen, Versetzen, Entfernen, Beschmutzen, Bemalen, Bekleben oder andere als bestimmungsgemäße Nutzung öffentlicher Einrichtungen

Das Beschädigen, Versetzen, Entfernen, Beschmutzen, Bemalen, Bekleben oder eine Nutzung öffentlicher Einrichtungen entgegen deren Bestimmung (zum Beispiel Graffiti-Schmierereien oder Scratchen) ist verboten.

- >>>Straftatbestand nach § 303 StGB (Sachbeschädigung) bzw. § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung)
- >>>Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit)



Brauchtumsfeuer (siehe auch Lagerfeuer, Grillen/Grillfeuer)

Brauchtumsfeuer, wie zum Beispiel Osterfeuer, Johannisfeuer, dienen der Brauchtumpflege und sind im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer sind dem SG Ordnungs- und Straßenrecht mindestens 72 Stunden vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung.

Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.

Mindestabstände von 10 bis 100 m (je nach Einzelfall) sind einzuhalten.

Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes usw. sein.

Maßgeblich für die erforderliche Waldbrandgefahr ist die jeweilige Waldbrandwarnstufe.



Container (für Schutt- und Abfälle)

Das Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum ist genehmigungspflichtig und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

Diese ist schriftlich unter Angabe der Größe des Containers (in Kubikmetern), der Dauer der Sondernutzung sowie des Standortes, spätestens eine Woche vor Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im SG Ordnungs- und Straßenrecht zu beantragen.

Zu beachten ist bei der Antragstellung, ob die Stellung des Containers einen Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Regelungen darstellen könnte (z.B. Aufstellen auf dem Gehweg oder im Bereich eines Halteverbotes).

Haben Sie Fragen oder sind Sie unsicher, wenden Sie sich bitte vor der Antragstellung an das SG Ordnungs- und Straßenrecht.

- >>>ggf.Verstoß gegen § 32 StVO (Verkehrshindernisse)>>>ggf.Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStr.G (Sondernutzung)
- >>>ggf.Verstoß gegen die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

11.>

Fahrzeuge – abgestellt – Austritt von Öl

Nach Straßenverkehrsrecht ist das Benetzen oder das Verschmutzen des öffentlichen Verkehrsraumes nach § 32 StVO als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden, falls die Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt wird. Im Übrigen hat der Fahrzeugführer nach § 23 StVO sein Fahrzeug stets in einem verkehrsmäßigen Zustand zu halten.

- >>>OWI nach § 49 (1) StVO

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Große Kreisstadt Oschatz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

Sollte durch das Öl die Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört sein, kann der Verursacher zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden.

- >>> §17 SächsStr.G
- >>> §52 Abs.1 Nr. 1SächsStrG

12.>

Feiern

Nach 22.00 Uhr darf kein Lärm entstehen, der die Nachtruhe von Nachbarn stören könnte. Dies gilt auch für Feiern.

- >>> Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG, nach § 118 OWiG
- >>> bzw. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m.§ 4 Abs. 2 Sächs.SFG (s. auch Feiertage)
- >>> ggf.Einschreiten nach §§ 1,3 SächsPolG
- >>> Platzverweis nach § 21 SächsPolG
- >>> Sicherstellen/Beschlagnahme Lärm verursachender Gegenstände nach §§ 26 ff.SächsPolG
- >>> Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG

13.>

Feiertage

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeit und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

- >>> ggf.Ordnungswidrigkeit nach § 8 Sächs SFG

14.>**Feuerwerke****Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis 01. Januar abgebrannt werden.

In der Zeit vom 2. Jan. bis 30. Dezember dürfen pyrotechnische Gegenstände nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer Ausnahmegenehmigung durch die Ortschaftspolizeibehörde oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG sind.

Die Große Kreisstadt Oschatz erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung.

Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen oder erkennbar sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

Die Anzeige muss den Tag, die Uhrzeit und mindestens die korrekte Anschrift enthalten, von wo aus das Feuerwerk abgebrannt wurde.

Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich.

15.>**Flohmärkte/Antik- und Trödelmärkte**

Märkte, die den Charakter eines Floh-, Antik- oder Trödelmarktes haben, können in zweierlei Arten unterschieden werden.

PRIVAT:

Werden Märkte im überwiegenden Teil von privaten Anbietern beschickt, die weder ein stehendes Gewerbe noch ein Reisegewerbe betreiben, sondern einmalig Waren anbieten, fallen unter die Rubrik der privaten Märkte. Private Märkte können nicht festgesetzt werden. Sie sind auch nicht privilegiert. Somit dürfen diese nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden, da diese durch Festsetzung nicht von den Ladenöffnungszeiten befreit werden.

GEWERBLICH:

Märkte, die im überwiegenden Teil von gewerblichen Anbietern beschickt werden, d.h. von Personen, die entweder ein Reisegewerbe oder ein stehendes Gewerbe betreiben, fallen unter die Rubrik der gewerblichen Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.

Gewerbliche Märkte sind festsetzbar und können somit auch privilegiert werden, indem sie unter anderem vom Sächsischen Ladenöffnungsgesetz sowie unter Beachtung der Befreiung vom Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz durch das Landratsamt auch von den Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz befreit werden können.

16.➤ Gaststätten – Ausschank von alkoholischen Getränke an Dritte gegen Entgelt im stehenden Gewerbe

Wer in der Großen Kreisstadt Oschatz oder seinen Ortsteilen eine Gaststätte als feste Einrichtung betreiben will, hat dies der Stadt spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes entsprechend § 2 Abs. 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG) anzuzeigen. Die Anzeige entspricht der Gewerbebeanmeldung (siehe auch: Gewerbeausübung – Anzeigepflicht).

Vereine (und Gesellschaften), die kein Gaststättengewerbe an sich betreiben, sind unter Wahrung vorgenannter Frist verpflichtet, das Angebot alkoholischer Getränke anzuzeigen.

Das Formular für die Anzeige erhalten Sie im SG Ordnungs- und Straßenrecht.

In der Anzeige (= Gewerbebeanmeldung) ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides anzubieten.

Die Anzeigepflicht des § 2 Abs. 1 SächsGastG gilt ebenso für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte und die Ausdehnung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides (siehe auch: Gewerbeausübung – Änderung).

Seit dem 15. Juli 2011 ist der Ausschank alkoholischer Getränke zwar nicht mehr erlaubnispflichtig, wurde aber in eine überwachungsbedürftige Tätigkeit „umgewandelt“. Hier muss die Gemeinde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bzw. des Vereins (und der Gesellschaften), der kein Gaststättengewerbe betreibt, überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung stellt die Gemeinde auf Verlangen eine Bescheinigung der Zuverlässigkeit aus. Diese kann gesondert gebührenpflichtig sein.

Die Gemeinde soll keine Überprüfung durchführen, wenn der Anzeigepflichtige eine behördliche Bescheinigung über seine persönliche und gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorlegt, die jünger als ein Jahr ist.

Weitere Informationen zum Thema, zu den beizubringenden Nachweisen für die Zuverlässigkeitsprüfung sowie alle erforderlichen Formulare erhalten Sie bei der Großen Kreisstadt Oschatz, SG Ordnungs- und Straßenrecht.

17.> Gaststätten – Sperrzeitregelung für Gaststätten in Sachsen

Im Sächsischen Gaststättengesetz wird die Sperrzeit wie folgt geregelt: Im Gastgewerbe beginnt die Sperrzeit 5:00 Uhr und endet 6:00 Uhr. In der Nacht vom 1. Januar, 1. Mai und 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben. Für Spielhallen und öffentliche Vergnügungstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen gilt eine gesonderte Sperrzeit, die 23:00 Uhr beginnt und 5:00 Uhr endet.

Während der Sperrzeit muss die Gaststätte, Spielhalle oder öffentliche Vergnügungstätte geschlossen bleiben.

18.> Gaststätten - Rauchen

In Gaststätten besteht grundsätzliches Rauchverbot. Ausgenommen sind Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reiseverkehr betriebenen Gaststätten (z.B. Verkaufsbuden).

Ausnahmen: Das Rauchverbot gilt nicht in vollständig abgetrennten Nebenräumen (eine Abtrennung durch Vorhänge oder spanische Wände reicht nicht aus) von Gaststätten, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind, die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden und Minderjährige keinen Zutritt erhalten. Das Rauchverbot gilt auch nicht in Einraumgaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern, sofern die Gaststätte im Eingangsbereich als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist und zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

Die Gastwirte, die Inhaber des Hausrechtes, der Betreiber einer gewerblichen Einrichtung und deren Beauftragte sind für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern und das Rauchen zu unterbinden, z.B. durch Aufklärungsmaßnahmen, durch Ausübung des Hausrechts (Hinausschicken der Raucher) u.ä. .

Kommt der Gastwirt seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Gaststättenbehörde hierüber informiert. Wiederholte oder dauerhafte Pflichtverletzungen können bis zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

Pflichtverstöße durch den Gastwirt können zudem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Raucher handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig (ohne dass Ausnahmen zugelassen sind) entgegen dem Rauchverbot in einer Gaststätte raucht. Auch hier kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

19.> Gehwegreinigung (siehe auch Winterdienst)

Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben, obliegt es, die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Schnittgerinne und die unbefestigten Flächen der im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume zu reinigen

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an die jeweiligen Grundstücke grenzt. Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter als Gehweg. In Straßen mit einseitigen Gehwegen trifft die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an dem Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

Die Gehwege und Schnittgerinne sind bei Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, zu reinigen. Zur Reinigung der Gehwege dürfen keine Umwelt schädigenden Mittel eingesetzt werden.

›››ggf. Einschreiten nach §§ 1,3 SächsPolG und Straßenreinigungssatzung
›››ggf. Ordnungswidrigkeit nach § 17 Straßenreinigungssatzung

20.>**Getränke – vorübergehender Ausschank von alkoholischen Getränken an Dritte gegen Entgelt aus besonderem Anlass**

Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Stadt Oschatz rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses anzuzeigen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsGastG).

Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe im Besitz einer Reisegewerbekarte ist. (s. auch: Reisegewerbe)

Gemäß des Sächsischen Gaststättengesetzes liegt ein besonderer Anlass vor, „wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt“. In der Gesetzesbegründung werden als besondere Anlässe z.B. Sportveranstaltungen, Stadtfeste, benannt.

21.>**Gewerbeausübung – Anzeigepflicht bei Beginn bzw. Aufgabe**

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beginnt bzw. aufgibt, ist verpflichtet, dies bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen. „Gleichzeitig“ bedeutet, dass die Gewerbebeanmeldung bzw. –abmeldung unverzüglich mit/nach Betriebsbeginn bzw. Betriebsaufgabe beim Gewerbeamt zu erfolgen hat. Für alle Gewerbetreibende und Gewerbebetriebe, welche ihren Hauptbetriebssitz, eine Zweigniederlassung oder eine unselbstständige Zweigstelle im Stadtgebiet Oschatz unterhalten bzw. unterhalten wollen, ist die Stadtverwaltung Oschatz, SG Ordnungs- und Straßenrecht für die Gewerbeanzeigen zuständig.

Betriebsbeginn/Betriebsaufgabe liegt dann vor, wenn der Betrieb (Haupt-, Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle) neu begonnen bzw. vollständig aufgegeben wird, der Betrieb (Haupt-, Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle) in einen anderen Meldebezirk (= Stadt/Gemeinde) verlegt wird, bei Personengesellschaften ein anzeigepflichtiger Gesellschafter/in aus der Firma eintritt bzw. austritt, die Rechtsform der Firma gewechselt wird (z.B. von Einzelfirma zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung), bei juristischen Personen eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vollzogen wird, wobei sich eine neue

Handelsregisternummer ergibt, ein Eigentümerwechsel vollzogen wird (=Abmeldung des alten Eigentümers/Anmeldung des neuen Eigentümers).

22.> Gewerbeausübung – Anzeigepflicht bei Änderung des Gewerbegegenstandes und/oder Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb des Meldebezirkes verlegt, den Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren oder Leistungen ausdehnt, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist verpflichtet, dies bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen.

Die Stadtverwaltung Oschatz, SG Ordnungs- und Straßenrecht (Gewerbeangelegenheiten) ist auch hier für alle im Stadtgebiet Oschatz ansässigen Gewerbetreibende und Gewerbebetriebe zuständig.

Unter „Verlegung“ ist zu verstehen, wenn der Betrieb (der Haupt- oder Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle) innerhalb des Stadtgebietes Oschatz seinen Standort wechselt.

Ein „Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes“ liegt vor, wenn das bisherige Angebot nicht mehr fortgeführt wird und durch ein neues ersetzt wird (Branchenwechsel). Eingeschlossen ist hier auch der Handelsstufenwechsel (z.B. von Einzelhandel zu Großhandel).

Wird das bisherige angezeigte Angebot um weitere Waren oder Leistungen ergänzt, liegt eine „Ausdehnung des Gewerbegegenstandes“ vor, wenn sie bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich ist.

23.> Grillen/Grillfeuer (siehe auch Rauchbelästigung)

In der Großen Kreisstadt Oschatz bedürfen Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in befestigten Feuerstätten, insbesondere sogenannten Feuerschalen oder in handelsüblichen Grillgeräten, keiner Anzeige.

24.> Hunde - gefährlich

Als gefährliche Hunde im Sinne des GefHundG werden in Sachsen in aller Regel Hunde angesehen, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Die Gefährlichkeit wird in Sachsen bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv im Sinne des Gesetzes gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde. Der Halter hat es der zuständigen Kreispolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt. Er hat die Behörde unverzüglich über den Verbleib des Hundes sowie bei Abgabe über den Namen und die Anschrift des neuen Halters zu unterrichten.

>>>Strafvorschrift § 11 GefHundG
>>>ggf.Ordnungswidrigkeit nach § 12 GefHundG

25.> Hunde – auf Sport- und Freisitzflächen sowie Kinderspielplätzen

Das Betreten und Mitführen von Hunden ist auf Kinderspielplätzen, auf Aktionsplätzen, Aktionsanlagen wie Skaterplätze, BMX-Strecken u.ä. verboten.

26.> Hunde – Verunreinigungen (siehe auch Tiere – Verunreinigungen)

Hunde dürfen ihre Notdurft nicht in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf der Straße (Gehweg, Radweg, Fahrbahn) verrichten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer eines Hundes unverzüglich zu beseitigen.

Das Hinterlassen von Tierkot auf Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen erfüllt die Merkmale des KrW-/AbfG.

>>> Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs.1 Nr. 2 KrW-/AbfG, wer entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert

>>> Einschreiten nach §§ 12 -12b SächsAB

>>> Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach Bußgeldkatalog Umweltschutz des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft durch Landratsamt Nordsachsen und Gemeindevollzugsdienst

27.> Lagerfeuer (siehe Brauchtumsfeuer)

Das Abbrennen offener Feuer (Lagerfeuer) wird nur in Ausnahmefällen genehmigt und ist beim SG Ordnungs- und Straßenrecht rechtzeitig anzuzeigen und bedarf somit einer Genehmigung.

Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung unbeteiligter Personen entsteht.

28.> Lärm allgemein

Wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dabei ist unabhängig, ob der Lärm vorsätzlich oder fahrlässig erzeugt wird.

>>> Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG oder nach § 117 OWiG

29.> Lärm an Ruheorten

In der Nähe von Friedhöfen, Parkanlagen und Rehabilitationseinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheimen ist Lärm zu vermeiden.

>>> Einschreiten nach §§ 1,3 SächsPolG

>>> Platzverweis nach § 21 SächsPolG

>>> Sicherstellen/Beschlagnahme Lärm verursachende Gegenstände nach §§ 26 ff. SächsPolG

>>> Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG

30.>**Lärm an Sonn- und Feiertagen (siehe auch Feiertage)**

Lärmverursachende Geräte und Maschinen dürfen laut § 7 der 32. BImSchV an Sonn- und Feiertagsruhe nicht verwendet werden.

>>> Einschreiten nach §§ 1,3 SächsPolG

>>> Platzverweis nach § 21 SächsPolG

>>> Sicherstellen/Beschlagnahme Lärm verursachender Gegenstände nach §§ 26 ff. SächsPolG

>>> Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG, nach § 118 OWiG bzw. nach § 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsSF

31.>**Lärm durch Gaststätten/ Veranstaltungsstätten/
Versammlungsräumen**

In Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen darf kein Lärm entstehen, der die Nachbarschaft belästigt.

Die Nachbarschaft ist vor ruhestörendem Lärm (auch vor 22:00 Uhr), verursacht durch den Gaststätten-/Veranstaltungsstätten-/Versammlungsstättenbetrieb sowie Belästigungen durch abgestellte Fahrzeuge der Besucher, zu schützen.

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Personen im Umkreis nicht erheblich belästigt werden.

Die Feststellung und Beurteilung von ggf. vorliegenden Lärmbelästigungen nimmt die zuständige Immissionsschutzbehörde. Diese kann Lärmmessungen durchführen und falls erforderlich Maßnahmen zur langfristigen Lärminderung anordnen.

Bei akuter Belästigung (z.B. in der Nacht oder am Wochenende) ist grundsätzlich erstmal die Polizei verständigen, da nur diese im Moment der Belästigung die Möglichkeit hat durch ihr Eingreifen für eine schnelle und kurzfristige Lärminderung-/beseitigung zu sorgen.

>>> Einschreiten nach §§ 1,3 SächsPolG

>>> Platzverweis nach § 21 SächsPolG

>>> Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 117 OWiG

>>> Hausrecht des Veranstalters kann gegen Lärmverursacher geltend gemacht werden

>>> Festlegung max. dB-Zahl nach TA-Lärm

32.> Lärm durch Musik

Sind zum Beispiel Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiederabgabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung Quelle für Lärm und Ärger, muss das nicht hingenommen werden.

- >>> Einschreiten nach § 1,3 SächsPolG
- >>> Platzverweis nach §21 SächsPolG
- >>> Sicherstellen/Beschlagnahme Lärm verursachender Gegenstände nach §§ 26 ff. SächsPolG
- >>> Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG

33.> Lärm durch Sport

Lärm kann auch die sportliche Betätigung in einer die Allgemeinheit oder Dritte gefährdenden oder belästigenden Weise entstehen. Beginn und Dauer von Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten für Sportstätten regelt § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV.

- >>> Verstöße gegen diese Regelungen können nach § 62 BImSchV geahndet werden

34.> Lärm durch Tiere

Unerheblich ist es, wie der Lärm erregt wird. Lärm kann auch von Tieren stammen. Dies gilt auch, wenn ein Hundehalter nicht das Bellen seines Hundes unterbindet und somit der Tatbestand des Unterlassens erfüllt wird.

- >>> ggf. Prüfung durch das Veterinäramt, ob ein Zusammenhang zwischen dem tierischen Lärm und der Tierhaltung besteht
- >>> ggf. Prüfung durch das Bauordnungsamt
- >>> ggf. Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG
- >>> ggf. Zivilrechtsweg gem. §§ 906, 1004 BGB

35.> Lärm von und durch Autos

Lärm kann von und an Autos zum Beispiel entstehen, wenn die Kfz-Motoren unnötig laufen gelassen, Kfz- und Garagentüren übermäßig laut geschlossen, Fahrräder mit Hilfsmotoren sowie Krafträder unsachgemäß angelassen sowie Kfz be- und entladen werden.

Diese Tatbestände werden von § 30 Abs. 1 StVO erfasst, der unnötigen Lärm (und vermeidbare Abgasbelastungen) bei der Benutzung von Fahrzeugen verbietet.

Unnötiges Laufenlassen des Motors ohne Beziehung zum öffentlichen Verkehr, und dennoch geeignet, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu stören, ist untersagt.

>>> ggf. Verstoß gegen § 30 StVO

36.> Marktwesen (siehe auch Flohmärkte/Antik- und Trödelmärkte)

Grundsätzlich dürfen Waren und Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen ohne jegliche Ausnahmegenehmigung nicht verkauft werden. Gerade Trödelmärkte, die gern privat organisiert werden, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Möchte Jemand einen Wochenmarkt, ein Volksfest, einen Jahrmarkt, eine Messe, eine Ausstellung oder einen Spezialmarkt durchführen, kann der Veranstalter eine sogenannte Marktfestsetzung beim Gewerbeamt beantragen

Die zuständige Behörde (die Behörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfinden soll) setzt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall die Durchführung des Marktes fest. Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

Die Festsetzung eines Marktes oder Festes hat zur Folge, dass diese Veranstaltung unter einer Reihe von Vergünstigungen (Marktprivilegien) durchgeführt werden kann. Diese sogenannten Marktprivilegien stellen von bestimmten Ver- und Geboten sowie sonstigen Beschränkungen für die festgesetzte Veranstaltung frei.

Beispielsweise bedarf es zur Ausübung der Veranstaltung bzw. den Betrieb eines Standes keiner Gewerbeanzeige bzw. Reisegewerbekarte. Für den Ausschank alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle besteht eine Anzeigepflicht.

Ebenfalls unterliegen, mit Ausnahme von Volksfesten, die Aussteller oder Anbieter nicht der Pflicht zum Besitz einer Reisegewerbekarte, soweit sie keine unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben. Die gemäß § 56 GewO aufgelisteten verbotenen Tätigkeiten im Reisegewerbe gelten bei festgesetzten Märkten ebenfalls nicht. Des Weiteren kann mit Erlass des Marktfestsetzungsbescheides abweichende Regelungen vom Sächsischen Ladenöffnungsgesetz sowie des Sonn- und Feiertag angeboten und verkauft werden können.

Der Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung ist vom Veranstalter zirka acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Gewerbeamt einzureichen.

37.> Mittagsruhe (siehe auch Rasenmäher u. ä. Lärmerzeugende Geräte)

Grundlagen für die Mittagsruhe können sowohl bundes- als auch landesrechtliche Grundlagen (z.B. Betriebszeiten für Rasenmäher) sein.

Weiterhin können privatrechtliche Grundlagen eine Rolle spielen, wie zum Beispiel eine Hausordnung und eine Satzung des Gartenvereins.

>>> siehe Checkliste „Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte“ (Anlage)

38.> Nachtruhe

Die Nachtzeit beginnt in aller Regel entsprechend BImSchG um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Verschiedene Handlungen sind auch bereits ab 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten. So gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr als Nachtzeit.

Andererseits kann die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden. So zum Beispiel kann ein Feuerwerk bis spätestens 23:00 Uhr abgebrannt werden.

AN LICHTMASTEN:

Das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung, spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierung im Ordnungsamt zu beantragen.

>>> Straftatbestand nach § 303 StGB (Sachbeschädigung) bzw. § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung)

>>> ggf. Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG

>>> ggf. Verstoß gegen die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

AN PRIVATGRUNDSTÜCKEN:

Das Anbringen von Plakaten an Privatgrundstücken unterliegt der Zustimmung des Grundstückeigentümers.

>>> Straftatbestand nach § 303 StGB (Sachbeschädigung)

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) regelt die Betriebszeiten von Maschinen und Geräten, die überwiegend im häuslichen Bereich und im Baugewerbe durch Garten- und Baufirmen eingesetzt werden. Die 32. BImSchV findet nur Anwendung in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der BauNVO sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Hier ein Überblick über geltende Betriebsbeschränkungen ausgewählter Geräte und Maschinen. Es sind nur die am häufigsten genutzten Geräte und Maschinen aufgeführt.

BETRIEBSZEITEN NUR AN WERKTAGEN

VON 07:00 bis 20:00 Uhr

- Rasenmäher
- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)
- Beton- und Mörtelmischer
- Heckenschere

- Motorkettensäge (tragbare)
- Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Motorhacke
- Vertikutierer

SOWIE GERÄTE MIT UMWELTZEICHEN

- Freischneider
- Laubbläser
- Grastrimmer/Graskantenschneider
- Laubsammler

VON 09:00 bis 13:00 UHR UND VON 15:00 UHR BIS 20:00 UHR GERÄTE OHNE UMWELTZEICHEN

- Freischneider
- Laubbläser
- Grastrimmer/Graskantenschneider
- Laubsammler

Bei einem Verstoß gegen ein Betriebsverbot kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 62 BImSchG eingeleitet werden.

Von den Betriebsverboten gibt es Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 32. BImSchV:

Die zuständige Behörde (Landratsamt Nordsachsen) kann Ausnahmen zulassen.

Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unter einem „Werktag“ sind die Tage Montag bis Sonnabend zu verstehen, wenn keiner der Tage auf einen Feiertag fällt.

An Sonn- und Feiertagen besteht ein generelles Verbot.

>>> siehe Checkliste „Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte“ (Anlage)



Rauchbelästigung

Bei Rauchbelästigung in der Nachbarschaft kommt es darauf an, ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Dann sollte die Umweltbehörde des Landratsamtes eingeschaltet werden, welche die notwendigen Feststellungen anhand von Luftmessungen vornehmen kann. Bei Feuerungsanlagen ist zu prüfen, ob diese baurechtlich genehmigt sind und keine technischen Mängel aufweisen.



Reisegewerbe (siehe auch Flohmärkte/Antik- und Trödelmärkte gewerblich)

REISEGWERBEKARTE

Gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) betreibt es Reisegewerbe, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Gemäß § 55 Abs. 2 GewO bedarf derjenige, der ein Reisegewerbe betreiben will, der Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Schausteller müssen ebenfalls eine Schaustellerhaftpflichtversicherung nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung abzuschließen.

Sowohl die Reisegewerbekarte als auch die Schaustellerhaftpflichtversicherungspolice sind stets mit sich zu führen.

BEFRISTETE REISEGWERBEKARTEN

Wenn ein Gewerbetreibender eine befristete Reisegewerbekarte im Besitz hat, kann er diese immer unkompliziert verlängern oder unbefristet ausstellen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeit der Reisegewerbekarte darf das Gewerbe nicht mehr ausgeübt werden und die Reisegewerbekarte ist dem Gewerbeamt zurückzugeben.

ERWEITERUNG DES SORTIMENTS IN DER REISEGEWERBEKARTE

Das Sortiment kann jederzeit auf Antrag des Gewerbetreibenden durch das Gewerbeamt erweitert werden.

Zu beachten ist jedoch, dass im Reisegewerbe die verbotenen Tätigkeiten nach § 56 GewO nicht ausgeübt werden dürfen.

BEENDIGUNG DER REISEGEWERBETÄTIGKEIT

Die Beendigung der Reisegewerbetätigkeit ist dem Gewerbeamt unverzüglich anzuzeigen und die Reisegewerbekarte zur Verwahrung bei der Behörde zurückzugeben.

AUSSCHANK VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN AN DRITTE GEGEN ENTGELT IM REISEGEWERBE

Die Ausübung eines Gaststättengewerbes als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung richtet sich nach den Vorschriften des Titel III der Gewerbeordnung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG)

Zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO (= alkoholische Getränke auf festgesetzten Wochenmärkten, soweit sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden) und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (siehe auch Nr. 20)

Ein dauerhafter Alkoholausschank ist im Reisegewerbe nicht möglich.

AUSÜBUNG DES REISEGEWERBES AUF STRASSEN UND IN ANLAGEN

Wegerechtlich handelt es sich bei der Ausübung eines Reisegewerbes auf Straßen und in Anlagen um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis gem. § 18 SächsStrG i.V.m. Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz.

>>> OWi nach § 52 Abs. 1 Nr. 3; 4 SächsStrG



Reiten oder Führen von Pferden auf öffentlichen Geh- und Radwegen

Das Reiten und Führen von Pferden auf öffentlichen Geh- und Radwegen ist verboten.

Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

Die Geländemarke bzw. Reiterplakette ist mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Ortpolizeibehörde oder des Gemeindevollzugsdienstes vorzuzeigen.

>>> ggf. Verstoß gegen § 28 Abs. 2 StVO
>>> Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 3, 4 StVO



Sammlungen

Eine Sammlung kann jederzeit und von Jedermann durchgeführt werden.

Es bedarf weder einer Erlaubnis durch die Ortpolizeibehörde noch muss es vom Veranstalter angezeigt werden. Jeder Angesprochene oder auch Spendenwillige muss deshalb eigenverantwortlich entscheiden, ob er sich an der Sammlung beteiligt.

Spender haben einen Anspruch auf eine Bestätigung ihrer Spenden, soweit die Spende für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden soll (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung).

Wenn ausreichender Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Durchführung der Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, kann dies geahndet werden.

>>> Einschreiten nach §§ 1, 3 SächsPolG
>>> Platzverweis nach § 21 SächsPolG
>>> Sicherstellen/Beschlagnahme des Sammlungsertrages nach §§ 26 ff. SächsPolG
>>> ggf. Verstoß gegen JuSchG
>>> ggf. Verstoß gegen TierSchG

45.> Schädlingbekämpfung – Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, Anzeige- und Bekämpfungspflicht

Wenn Sie einen Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken, unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft und von Kanalisationen verpflichtet, unverzüglich der Kreispolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

46.> Tiere – freies Umherlaufen von Tieren ohne Aufsichtsperson im öffentlichen Verkehrsraum (siehe auch Anleinplicht)

Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten.

Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen.

Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

>>> ggf. Verstoß gegen § 28 Abs. 1 StVO

>>> Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 StVO

47.> Tiere – auf öffentlichen zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportstätten, Liegewiesen, in Badebereichen u. ä.

Das Betreten und Mitführen von Hunden ist auf Kinderspielplätzen, in Badebereichen, Aktionsanlagen wie Bolzplätze, BMX-Strecken und auf Liegewiesen verboten.

48.> Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Das Zustellen, Verdecken, Verstopfen, Verunreinigen oder eine anderweitige Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit öffentlicher

Ver- und Entsorgungseinrichtungen, zum Beispiel Versorgungsleitungen, ist verboten.

>>> Straftatbestand nach § 303 StGB (Sachbeschädigung) bzw. § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung)
>>> ggf. Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 4 StVO

49.> **Versammlungen**

Sachlich zuständig für Versammlungen und Aufzüge sind die Kreispolizeibehörden.

50.> **Verunreinigung von Verkehrsflächen und/oder Anlagen**

Nach § 17 Abs. 1 SächsStrG hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast (in Ortsdurchfahrten die Gemeinde) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

>>> OWi nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG
>>> ggf. Anwendung Bußgeldkatalog Umweltschutz
>>> OWi nach § 17 Straßenreinigungssatzung

51.> **Wertstoffcontainer**

ABSTELLEN/ ABLAGERN VON ABFÄLLEN, WERTSTOFFEN ODER ANDEREN GEGENSTÄNDEN AUF ODER NEBEN VORHANDENEN WERTSTOFFCONTAINERN

Werden Abfälle oder Wertstoffe und andere Gegenstände nicht in die dafür vorhandenen Wertstoffcontainer entsorgt, wird dies geahndet.

>>> Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 1 Nr. 3, 4 SächsStrG

EINWERFEN VON WERTSTOFFEN AUSSERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN EINWURFZEITEN SOWIE AN SONN- UND FEIERTAGEN (ALTGLASSAMMELCONTAINER)

Wer Abfälle oder Wertstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Einwurfzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen in die Wertstoffcontainer entsorgt, muss damit rechnen, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Nutzer werden deshalb gebeten, die Einwurfzeiten

von Altglassammelcontainern einzuhalten, um benachbarte Anwohner von Glascontainerstandorten nicht zu belästigen.

>>> Ahndung nach Bußgeldkatalog Umweltschutz des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft durch Landratsamt Nordsachsen und Gemeindevollzugsdienst

52.> Winterdienst

Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben, obliegt die Räum- und Streupflicht.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an die jeweiligen Grundstücke grenzt.

Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter als Gehweg.

In Straßen mit einseitigen Gehwegen trifft die Räum- und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an dem Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

RÄUMEN

Die Gehwege sind auf der ganzen Länge des Gehweges, der an die jeweiligen Grundstücke grenzt und auf eine solche Breite von Schnee oder aufgetautem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.

Die Mindestbreite beträgt 0,70 Meter. In Straßen ohne angelegten Gehweg sind die entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn in der für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mindestens 0,70 Meter zu räumen.

Der Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen.

Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig. Radwege, Straßenrinnen, Straßensinkkästen und Hydranten sind von Schneeanhäufungen freizuhalten. Für jedes bebaute Grundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

Ist auf Grund der Schneemenge der Platz zur Ablagerung nicht ausreichend, so ist das anliegende Grundstück zur Lagerung von Schnee mit zu nutzen.

Es ist werktags bis 07:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 09:00 Uhr zu räumen. Wenn tagsüber bis 20:00 Uhr Schnee fällt, ist zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

STREUEN

Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn mit Sägespänen, Splitt, Sand oder Kies mit einer Korngröße bis fünf Millimeter und anderen abstumpfenden Stoffen lückenlos bestreut sein.

Es ist werktags bis 07:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 09:00 Uhr zu streuen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber auftritt, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.

Die Streupflicht erstreckt sich auf die für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mindestens 0,70 Meter.

Gehwege dürfen nicht mit Auftaumitteln oder Asche bestreut werden. Auftaumittel dürfen nur sparsam im Bereich von Hydranten sowie Gas- und Wasserabsperrventilen verwendet werden.

SCHNEEÜBERHÄNGE ODER EISZAPFEN

Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dach- oder ähnlichen Überhängen rechtzeitig zu beseitigen.

Rechtzeitig bedeutet, dass Schneeüberhänge oder Eiszapfen zu entfernen sind, bevor eine Gefahr von ihnen ausgeht.

>>> ggf. Einschreiten nach §§ 1, 3 SächsPolG

Privatrechtlich:

Nach §§ 823 ff BGB hat derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft, die ihm zumutbaren notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen (Verkehrssicherungspflicht).

Erläuterung zu den Abkürzungen

BGB	>>> Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	>>> Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV18.	>>> Sportanlagenlärmschutzverordnung
BImSchV32.	>>> Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
GastG	>>> Gaststättengesetz
GefHundG	>>> Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
GewO	>>> Gewerbeordnung
JuSchG	>>> Jugendschutzgesetz
KrW-/AbfG	>>> Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
OWiG	>>> Ordnungswidrigkeitengesetz
PflanzAbfV	>>> Pflanzenabfallverordnung
SächsABG	>>> Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsPolG	>>> Sächsisches Polizeigesetz
SächsSFG	>>> Sächsisches Sonn- und Feiertagesgesetz
SächsStrG	>>> Sächsisches Straßengesetz
SächsVersG	>>> Sächsisches Versammlungsgesetz
SächsVersG-ZuVO	>>> Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz
SächsWG	>>> Sächsisches Wassergesetz
SprengG	>>> Sprengstoffgesetz
SprengV 1.	>>> Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
StGB	>>> Strafgesetzbuch
StVO	>>> Straßenverkehrsordnung
TierSchG	>>> Tierschutzgesetz
WHG	>>> Wasserhaushaltsgesetz
Kreispolizeibehörde	>>> Landratsamt Nordsachsen
OWi	>>> Ordnungswidrigkeit
i. S.d.	>>> im Sinne des
i.V.m.	>>> in Verbindung mit
ggf.	>>> gegebenenfalls

Checkliste Ruhezeiten für in Wohngebiete genutzte Geräte

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztägig
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider		X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X
Gars oder Rasentrimmer / Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)		X	X	X	X
Rasentrimmer / Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspühl- und Saugfahrzeug	X				X

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztägig
Kompressor (<350 Kilowatt)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser		X	X	X	X
Laubsammler		X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (<3 KW)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbst-fahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder /Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von: -Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer -Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X